

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Die Andritz Beteiligungsgesellschaft IV mit satzungsmäßigem Sitz in Berlin (die „**Bieterin**“) hat am 2. Juli 2012 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der Schuler Aktiengesellschaft, Göppingen, zum Erwerb der von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Aktien (ISIN DE000A0V9A22 / WKN A0V9A2) gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 20,00 je Aktie der Schuler Aktiengesellschaft veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Angebots endet am 13. August 2012, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), sofern sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert wird.

Bis zum 30. Juli 2012, 15:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (der „**Meldestichtag**“) ist das Angebot für insgesamt 262.813 Aktien der Schuler Aktiengesellschaft (die „**Schuler-Aktien**“) angenommen worden, was einem Anteil von rund 0,89% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Schuler Aktiengesellschaft entspricht.

Die Bieterin hält zum Meldestichtag unmittelbar 7.422.707 Schuler-Aktien, was einem Anteil von rund 24,99% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Schuler Aktiengesellschaft entspricht. Die Stimmrechte aus diesen Schuler-Aktien werden den Die Bieterin Beherrschenden Personen (wie in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage definiert) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus hat die Bieterin am 29. Mai 2012 mit der Schuler-Beteiligungen GmbH, Göppingen, einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 11.431.095 Schuler-Aktien (entsprechend rund 38,5% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Schuler Aktiengesellschaft) geschlossen. Der Aktienkaufvertrag steht unter denselben fusionskontrollrechtlichen aufschiebenden Bedingungen, unter denen auch das Angebot steht, und ist daher noch nicht vollzogen. Der Bieterin und den Die Bieterin Beherrschenden Personen (wie in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage definiert) stehen aus dem Aktienkaufvertrag Rechte aus unmittelbar und mittelbar gehaltenen Instrumenten im Sinne des § 25a WpHG zu.

Darüber hinaus stehen zum Meldestichtag weder der Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Schuler-Aktien zu. Ihnen werden zum Meldestichtag auch keine weiteren Stimmrechte aus Schuler-Aktien zugerechnet; zudem werden von ihnen keine weiteren Instrumente nach den §§ 25, 25a WpHG in Bezug auf Stimmrechte aus Schuler-Aktien gehalten.

Die Gesamtzahl der Stimmrechte der Bieterin aus Schuler-Aktien, für die das Angebot bis zum Meldestichtag angenommen worden ist, zuzüglich der von der Bieterin bereits gehaltenen Stimmrechte zuzüglich der Stimmrechte aus Schuler-Aktien, auf welche sich von der Bieterin nach § 25a WpHG gehaltene Instrumente beziehen, beläuft sich auf 19.116.615 Stimmrechte (dies entspricht einem Anteil von rund 64,39% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Schuler Aktiengesellschaft).

Krefeld, den 30. Juli 2012

Andritz Beteiligungsgesellschaft IV GmbH